

Die Hausordnung gilt für das Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle und das zugehörige Außengelände (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt).

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Versammlungsstätte. Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die Besucher des Geländes und alle sonstigen Personen (nachfolgend „Besucher“), egal aus welchem Grund diese die Versammlungsstätte betreten.
- 1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

## 2. Hausrecht

Die in Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Betreiber“) übt das Hausrecht in der Versammlungsstätte aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und / oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt oder an den Veranstalter übertragen.

## 3. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

- 3.1 Der Zugang und Aufenthalt in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt.
- 3.2 Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der Versammlungsstätte ihre Gültigkeit, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die Versammlungsstätte eine entsprechende „Einlass-Karte“ ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.
- 3.3 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Versammlungsstätte nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Alter	ohne Erziehungsauftrag (Mutti-Zettel) bzw. ohne Begleitung durch eine personenberechtigte Person	mit Erziehungsauftrag (Mutti-Zettel) bzw. in Begleitung durch eine personenberechtigte Person
0 bis 6 Jahre	kein Zugang	kein Zugang, es sei denn das Veranstaltungsformat richtet sich ausnahmsweise an diesen Personenkreis
6 bis 14 Jahre	bis 20:00 Uhr	unbegrenzt
14 bis 15 Jahre	bis 22:00 Uhr	unbegrenzt
16 bis 17 Jahre	bis 24:00 Uhr	unbegrenzt
ab 18 Jahre	unbegrenzt	wird nicht benötigt

- 3.4 Kinder und Jugendliche benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Ausnahmen gelten nur bei einer entsprechenden Genehmigung des jeweiligen Veranstalters.

## 4. Verweigerung des Zutritts

- 4.1 Besuchern, die
  - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbare Krankheitssymptome zeigen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
  - bei denen ein örtliches Hausverbot vorliegt,
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
  - verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 5 mit sich führen,



wird der Zutritt zur Versammlungsstätte und auf das Gelände verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

- 4.2 Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

## 5. Verbotene Gegenstände

- 5.1 Allen Besuchern, die die Versammlungsstätte und das Gelände betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Getränke, Speisen, Flüssigkeiten jeglicher Art, ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke, die Gäste krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen.
- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises), Stockschirme, etc.;
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, diskriminierendes oder politisches Propagandamaterial) dienen;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, Kinderwagen;
- Laserpointer, Trillerpfeifen;
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), sofern nicht die Ausnahme von § 3 Cannabisgesetz eingreift;

## 6. Verhalten

- 6.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen des Hallensprechers sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

## 7. Verbotene Verhaltensweisen

- 7.1 Es ist untersagt:
- in der Versammlungsstätte zu rauchen. Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten ist verboten.



- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine derartige Haltung kund zu tun;
- Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter anzubringen und zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- gewerbsmäßige Betätigungen in der Versammlungsstätte oder auf dem Gelände ohne vorherige schriftliche Genehmigungen des Betreibers auszuüben;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

7.2 Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet. Ausnahmen werden veranstaltungsbezogen festgelegt.

7.3 Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.

## 8. Kameraüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gelände der Versammlungsstätte zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird. Nähere Informationen entnehmen Sie den Hinweisschildern, welche an den Gebäudeeingängen ausgehängt sind. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können Sie sich auch gerne an [datenschutz@in.Stuttgart.de](mailto:datenschutz@in.Stuttgart.de) wenden.

## 9. Sonstiges

Die Besucher der Versammlungsstätte und des Geländes werden darauf hingewiesen, dass vom Betreiber, dem Veranstalter oder deren Beauftragten von der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen gemacht und gegebenenfalls veröffentlicht werden, beispielsweise auf Social Media.

## 10. Haftung

10.1 Das Betreten der Versammlungsstätte und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.

10.2 Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist, mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.3 Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

10.4 Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

10.5 Bei Veranstaltungen kann aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

10.6 Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und dem Betreiber individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.

10.7 Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Diese Hausordnung ist an den Zugängen zur Versammlungsstätte öffentlich ausgehängt.

11.2 Die einzelnen Regelungen dieser Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle veranstaltungsbezogene Anpassung einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Stuttgart, den 30.10.2025

in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Betreiber)